

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.
3. Die Italienische Republik und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 69 vom 21.3.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Dezember 2011 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-271/09) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Kapitalverkehr — Geltungsbereich — Offene Pensionsfonds — Beschränkung von Auslandskapitalanlagen — Verhältnismäßigkeit)

(2012/C 49/04)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Montaguti und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Dowgielewicz, M. Szpunar, M. Jarosz und P. Kucharski)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 56 EG — Auf dem System der Kapitalisierung beruhende Pensionsfonds im Rahmen einer nationalen Regelung, die eine Pflichtzugehörigkeit vorsieht — Nationale Rechtsvorschriften, die die Anlage von Geldern durch diese Fonds im Ausland beschränken und benachteiligen

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 56 EG verstoßen, dass sie die Art. 143, 136 Abs. 3 und 136a Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 1997 über die Organisation und die Tätigkeit von Pensionsfonds (Ustawa o organizacji i funkcjonowaniu funduszy emerytalnych) in geänderter Fassung beibehalten hat, da diese die Investitionen von polnischen offenen Pensionsfonds in den anderen Mitgliedstaaten beschränken.
2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Dezember 2011 — A2A SpA, vormals ASM Brescia SpA/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-318/09) (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung für gemeinwirtschaftliche Unternehmen — Steuerbefreiungen — Entscheidung, mit der die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Klagebefugnis — Rechtsschutzinteresse — Art. 87 EG — Begriff der Beihilfe — Art. 88 EG — Begriff der neuen Beihilfe — Art. 10 EG — Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit — Verordnung (EG) Nr. 659/1999 — Art. 1 und 14 — Rechtmäßigkeit einer Rückforderungsanordnung — Grundsatz der Rechtssicherheit — Begründungspflicht)

(2012/C 49/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: A2A SpA, vormals ASM Brescia SpA (Prozessbevollmächtigte: A. Santa Maria, A. Giardina, C. Croff und G. Pizzonia, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Righini, V. Di Bucci und D. Grespan)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte erweiterte Kammer) vom 11. Juni 2009, ASM Brescia SpA/ Kommission (T 189/03), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Art. 2 und 3 der Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die A2A SpA trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel.

(¹) ABl. C 267 vom 7.11.2009.